

## **Mitteilung an die Hausbanken Nr. 55/2024**

### **Wohnwirtschaft**

- 1. Energieeffizient Bauen und Sanieren – Kredit (151/152, 153)  
Bundesförderung für effiziente Gebäude Wohngebäude – Kredit  
(261/262)  
Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Wohngebäude (358/359):  
Möglichkeiten zur ratenreduzierenden Anrechnung von Tilgungszuschüssen bzw. Teil-APL**
- 2. BEG Einzelmaßnahme Ergänzungskredit (358/359):  
Unterlagen-Einreichung**
- 3. BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Nichtwohngebäude (523):  
Hinweis**
- 4. Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude (297/298) sowie  
Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude (299):  
Zuordnung von Maßnahmen als Neubauförderung und Definition von  
Berechnungsregeln für die Nachweiserstellung**
- 5. Update im KfW Sanierungsrechner:  
Implementierung weiterer Förderprodukte und Bugfixes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

**1. Energieeffizient Bauen und Sanieren – Kredit (151/152, 153)  
Bundesförderung für effiziente Gebäude Wohngebäude – Kredit (261/262)  
Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit –  
Wohngebäude (358/359):  
Möglichkeiten zur ratenreduzierenden Anrechnung von Tilgungszuschüssen bzw.  
Teil-APL**

Soweit vom Grundsatz der Laufzeitreduzierung (Anrechnung an die letzte Rate) im Einzelfall abgewichen und a.) eine Teil-APL bzw. b.) der Tilgungszuschuss ratenreduzierend angerechnet werden soll, hier das einheitliche Vorgehen:

- Bitte warten Sie zunächst immer die Tilgungsplanänderung ab
  - auf die Überweisung der Teil-APL beim Ergänzungskredit (358/359) bzw.
  - für Bestätigungen nach Durchführung (BEG 261/262 und EBS 151/152, 153) nach Einreichung der BnD
- danach übermitteln Sie uns zeitnah für den einzelnen Fall Ihren Wunsch der ratenreduzierenden Anrechnung über Mitteilung in FG Center
- Sie erhalten dann eine manuelle Änderung des Tilgungsplanes mit der geänderten Anrechnung.

Diese Möglichkeit kann **ab sofort** angewendet werden.

**2. BEG Einzelmaßnahme Ergänzungskredit (358/359):  
Unterlagen-Einreichung**

- Vermehrt erhalten wir zur Weiterleitung an die KfW im Rahmen der Antragstellung Zuwendungsbescheide über den Zuschuss. Dies ist zwar Voraussetzung für die Antragstellung des Ergänzungskredites, ist aber kein Bestandteil der Antragsunterlagen bei der KfW, sondern verbleibt bei Ihnen als beantragende Hausbank; von der Überlassung bitten wir abzusehen.
- Ändert sich der Verwendungszweck der zugrundeliegenden Zuschusszusage, bitten wir Sie, uns über entsprechende Änderungen per Mitteilung über FG Center zu informieren.

### **3. BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Nichtwohngebäude (523): Hinweis**

Auch in diesem Produkt können Sie Kredite mit null Freijahren beantragen – analog zu „BEG Nichtwohngebäude“ (263) und „KFN Nichtwohngebäude“ (299). Die Angabe der Tilgungsfreijahre im Merkblatt („...mindestens einem und höchstens n Tilgungsfreijahr.“) ist fachlich nicht korrekt. Die KfW wird diesen Punkt bei der nächsten, regulären Merkblattversion für dieses Produkt auf die Formulierung „... bei höchstens n Tilgungsfreijahr...“ anpassen.

### **4. Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude (297/298) sowie Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude (299): Zuordnung von Maßnahmen als Neubauförderung und Definition von Berechnungsregeln für die Nachweiserstellung**

Werden durch Ausbau unbeheizter Räume in bestehenden Gebäuden (z. B. Keller, Dachböden) neue Wohneinheiten geschaffen, oder in bestehenden Nichtwohngebäuden bislang unbeheizte Räume (z. B. Lagerräume) zu beheizten Räumen von mehr als 50 m<sup>2</sup> Fläche ausgebaut, so erfolgt die Förderung der neuen Wohneinheiten bzw. die energetischen Maßnahmen des Ausbaus nicht als Sanierung, sondern als Neubau in den Produkten „Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude“ (297/298) oder „Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude“ (299).

Ebenso wird die Umwidmung eines bislang unbeheizten Gebäudes (z. B. Stall, Scheune) zu einem beheizten Wohn- oder Nichtwohngebäude ausschließlich im Neubau gefördert.

Die anzuwendenden Berechnungsregeln für die Nachweiserstellung eines Klimafreundlichen Neubaus bzw. der Lebenszyklusanalyse (LCA) nach dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) wurden definiert. Die KfW hat daher einige Erläuterungen in der Liste der technischen FAQ in Punkto Nachweis LCA bei Ausbau und Umwidmung im Neubau nach QNG aufgenommen.

### **5. Update im KfW Sanierungsrechner: Implementierung weiterer Förderprodukte und Bugfixes**

Seit 15.08.2024 ist das neuste Release des KfW Sanierungsrechners live. Fokus des Updates ist die Implementierung der BEG Förderprodukte „Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Wohngebäude“ (358, 359) sowie „Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (BAFA)“. Hierdurch kann nun ein noch umfassenderes Bild der Fördermöglichkeiten und Sanierungsszenarien für Ihre Kunden im Beratungsgespräch aufgezeigt werden. Darüber hinaus wurden Bugfixes und Usability Verbesserungen vorgenommen.

Zu weiteren Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK  
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Sabrina Adam